





Milgemeines

EDICT,

Betrug der Fuden

in Wechsel-Wachen

Und wannein Jude nicht baar Geld/

fondern andere Sachen auf Bechsel angiebt oder sonst betrieget,

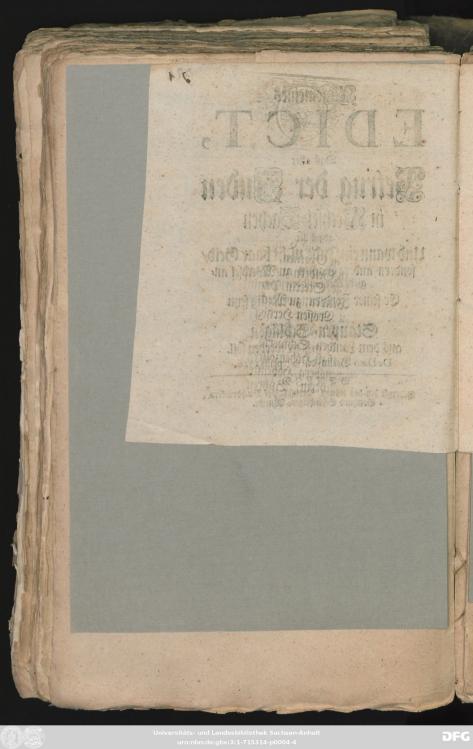
Er seiner Forderung verlustig seyn und mit

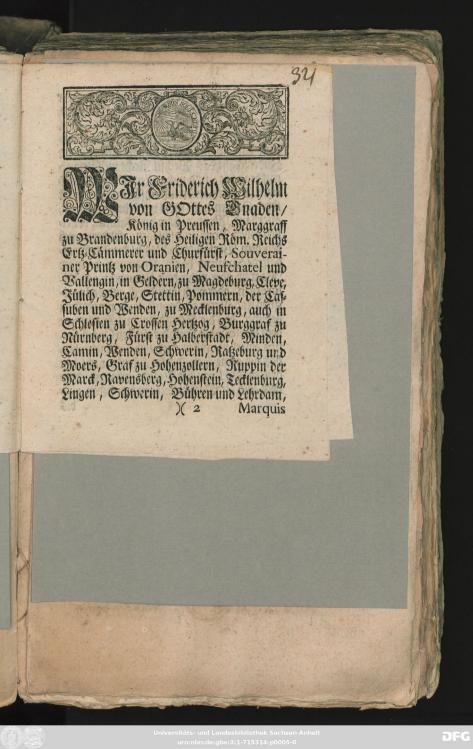
Staupen-Schlägen

aus dem Lande gejaget werden foll. De Dato Berlin, den 8. Aprilis 1726.

BERLIN,

Gedruckt ben des Königl. Preußif. Hof Buchdruckers Gotthard Schlechtigers Wittwe.





Marquis zu der Behre und Bliffingen, Berr Bu Ravenstein, der Lande Rostort, Stargard, Lauenburg, Butow, Arlan, und Breda, 20, 20, Thun fund und fügen hiemit zu wiffen; Rach dem Bir misfállig wahrgenommen, daß die Judenschafft das Wechsel Recht vielfältig gemigbrauchet, und nicht allein denen bedürfftigen Shriften, fonderlich einfattigen oderfonft ihren Sachen nicht wohl vorstehenden Leuten, allerhand Baaren, fatt der Valutæ, vor et. nen hohen Preiß angeschlagen, sondern auch ben dem Verfall der Bechsel die darin ents baltene Summe durch Angebung geringer Baaren, oder unter dem Prætext einer Discretion, oder auch sonft durch andere Intriguen und Betrug, dergeffalt zu vergröffern gesuchet, daß die Schuldnere aus Furcht vor dem Personal-Arrest dergleichen Conditiones eingehen muffen, wodurch dann geschehen, daß die arme Schuldnere biffters nicht den dritten Theil von der Valuta erhalten, dennoch aber die Wechsel-Execution leiden, und

322

bis zur völligen Bezählung Personal-Arrest halten, die Exception non acceptæ Valutæ aber in separato aussühren müssen, welche Exception aber nachhero, wegen Mangel des Beweises, indem der Betrug mehrentheils nicht anders, als durch des Juden End aussündig gemachet werden können, ohne Effect geblieben:

Daß Bir dannenhere in Gnaden resolviret, selchen Misbrauch und Unwesen gang

lich abzustellen.

Ordnen und beschlen demnach hiermit alles Ernstes, daß, wann ein Jude gegen einen Bechsel an Christen, wovon iedoch die Kaufseute und Negotianten ausgenonunen werden, als zwischen denenselben und denen Inden das Bechsel Recht, zu Unterhaltung des Credits, nach wie vor seine Kraft behalten soll, andere Valutam als baares Geld giebet, oder zur Zeit der Versall-Zeit, einen neuen und höhern Bechsel, als der erste gewesen, erzähvinger, oder ihm übermäßigen Zinß voraus

zahlen

zahlen läffet, der Jude nicht nur der Anforde rung verluftig fenn, und von seinem Debitore ihm gar nichts bezahlet, sondern die Eduld. in so weit dieselbe richtia befunden werden moate, an die Armen Casse des Orthe verfallen, und überdem der betrügerische Jude noch dazu mit Staupen-Schlägen aus dem Lande gejaget werden foll, wie dann auch, wann ein Christ pro Majorenne declariret, oder vor furken erst mundig geworden. oder ohne anuafahme Befcheinigung, wovor deffen eigener End feines weges zu achten, fich pro Majorenne ausaiebt, oder sonst davor paffiret, daß er feinen Sachen nicht wol vorfte be, so foll feine Beckfet Execution, mann auch deraleichen Leuten baares Beld aezablet worde. verordnet, sondern die Reconvention erst mit ausgemachet, und wann fich Betrua findet, selbiaer obverordneter maffen bestraffet. auch wann einiger Berdacht wider den Buden verhanden, der Chrife und nicht der Jude, wegen des Betrugs, jum Ende gelaffen werden. Weil

323

Beit aber eben darüber, ob der Chrifte die völlige Valutam an baaren Gelde oder nicht empfangen habe? der Saupt Streit ents

feben dürffte:

So ordnen und wollen Bit, daß der Jude sein Assertum, daß er die völlige Valutam an baaren Gelde bezahlet, entweder per delationem Juramenti (welches der Debitor in dem ersten Termino sub pæna contumaciæ abzuschweren, oder zu referiren schuldig) oder sonst gehörig erweisen musse, gestalt dann ehe und bevor solches geschehen, mit der Bechsel Execution nicht versahren werden soll; Wie es dann auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechseln, websche der Schrift an einen Juden endossiret, gleichsals also gebalten werden mus.

Bas übrigens die vor Publication die ses Edicti ausgegebene Bechsel betrifft, welsche ein erstgewordener Majorennis, oder solche die davor passiren, das sie ihren Sachen nicht wohl porstehen, ausgestellet: So sollen

folithe

foldhe keine andere Bechsel-Execution haben, als in so weit der Ausgeber wieder die Valutam nichts erhebliches einzuwenden hat; Bann aber Betrügereyen hervor scheinen solten; So soll nach rigueur dieses Ecicli versahren werden.

Bornach die hohe und niedere Gerichte in alten Unseren Landen sich allerunterthänigst und genau zu achten, und hierüber mit Nachdruck zu halten, das Officium Fisci aber fleißig zu vigiliren und die Contraventiones zur Bestraffung anzuzeigen hat. Uhrfundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsieget. Geben Berlin, den 8, Aprilis 1726.

Gr.Wilhelm



E.v. Ratsch.

